

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 46

Artikel: Von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossene Gefahrene

Autor: Tzaut, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

billiger erstellt werden, da die Auflast ja eine viel geringere ist."

Alles was hier der Herr Professor ausführt, gilt auch ohne Einschränkung für unser Schweizerland. Möge es gehört und ausgiebig angewandt werden.

Die wirtschaftliche Lage im Gewerbe.

Der unlängst erschienene zweite statistische Bericht der Buchhaltungsstelle des Schweizerischen Gewerbeverbandes über Buchhaltungen gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe in der Schweiz, aufgestellt für das Jahr 1932, ergibt leider ein ungünstiges Bild über die finanzielle Lage zahlreicher mittelständischer Betriebe. Allerdings erfassen die gemachten Erhebungen nur 272 Betriebe, doch die Tatsache, daß die auf Grund selbstgeführter Buchhaltungen gewonnenen und auf ihre Richtigkeit hin geprüften statistischen Resultate eine große Zahl von gewerblichen Berufen betreffen und aus allen Teilen unseres Landes stammen, läßt Schlüsse ziehen, die allgemeine Bedeutung haben.

Über die Hälfte der erfaßten Betriebe, d. h. 56,9 Prozent haben Umsätze bis 30,000 Franken zu verzeichnen und nur 9,5 % solche über 100,000 Franken. Entsprechend bescheiden ist der Familienverbrauch der Betriebsinhaber, der sich für 34 % unter 4000 Fr. stellt und nur für 12,6 % 10,000 Fr. überschreitet. Bei 10,4 % der erfaßten Betriebe ergaben sich Verluste bis über 2000 Fr., nur 38,2 % weisen einen Gewinn von über 5000 Fr. auf, wobei in diesen Zahlen der Familienverbrauch nicht berücksichtigt worden ist.

Interessant sind die Resultate über die Gesamtergebnisse der einbezogenen Buchhaltungen. Im Vergleich zum Umsatz, der mit 100 % angesetzt wurde, betragen die Aufwendungen für Rohmaterialien und Warenverbrauch durchschnittlich 55,5 %, diejenigen für fremde produktive Löhne 15,4 %, für Verwaltungskosten, Zinsen, Amortisationen 20,1 %, so daß sich ein durchschnittlicher Geschäftsertrag von 9,0 % ergibt, aus welchem die Familienkosten der Betriebsinhaber zu bestreiten sind.

Den Eigenkapitalien der erfaßten Betriebe von 6,157,961 Fr. oder 59,6 % stehen 4,160,308 oder 40,4 % fremde Gelder gegenüber. Diese bestehen aus Darlehens- oder Lieferantenschulden, während die sogenannten eigenen Mittel sich aus schwer oder oft gar nicht verwertbaren Geschäftseinrichtungen zusammensetzen. Dadurch wird das Verhältnis der eigenen Mittel zu den fremden noch verschlechtert. Eine Zusammenstellung führt deutlich vor Augen, daß fast $\frac{1}{4}$ der erfaßten Betriebe sanierungsbedürftig sind, $\frac{2}{3}$ der Betriebe haben ein Vermögen von unter 10,000 Fr. aufzuweisen und nur $\frac{1}{8}$ von über 10,000 Fr.

Wenn auch die Verfasser des besprochenen Berichtes sich mit Rücksicht auf die relativ kleine Zahl der in diesem erfaßten Betriebe davor hüten, Schlussfolgerungen allgemeiner Art zu ziehen, so stellen sie fest, daß gemäß Betriebsstatistik vom Jahre 1929 von 217,792 Betrieben 185,663 als Klein- und Mittelbetriebe betrachtet werden müssen, deren Existenzbedingungen in größerem Maße wohl denjenigen der in der Enquête einbezogenen gewerblichen Unternehmen entspricht. In zahlreichen Fällen dürften die Einnahmen der Betriebsinhaber unter dem Einkommen der Angehörigen der 20. Besoldungsklasse des Bundespersonals (gelernte Arbeiter) stehen.

Es scheint deshalb zweckmäßig, diese Tatsache nicht zu vergessen, wenn man über die gegenwärtige Lage des Gewerbes urteilt.

Von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossene Gefahren.

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt hat am 29. November 1933, mit Wirkung auf den 1. April 1934, auf das Verzeichnis der von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossenen außergewöhnlichen Gefahren und Wagnisse folgende neue Ziffer I. 2 aufgenommen: „Das Segelfliegen und andere motorlose Luftfahrten“. Dieses Verzeichnis lautet demgemäß ab 1. April 1934 wie folgt:

A.

Von der obligatorischen Versicherung der Nichtbetriebsunfälle sind gestützt auf Art. 67, Abs. 3, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, vom 13. Juni 1911, ausgeschlossen:

I. Folgende außergewöhnliche Gefahren:

1. Die Benützung eines nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuges, sei es als Führer oder Mitfahrer.

2. Das Segelfliegen und andere motorlose Luftfahrten.

3. Der ausländische Militärdienst.

4. Die Beteiligung an Raufereien und Schlägereien zwischen zwei oder mehr Personen, es sei denn nachgewiesen, daß der Versicherte, ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber durch die am Streite Beteiligten angegriffen, oder bei Hilfeleistung verletzt worden ist.

5. Die Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, daß er andere stark provoziert.

6. Widergesetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.

7. Vergehenshandlungen.

II. Die Wagnisse:

Als solche gelten Handlungen, durch die sich ein Versicherter wesentlich einer besonders großen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selbst, die Art ihrer Ausführung oder die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, gegeben sein oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

B.

Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind auch dann versichert, wenn sie an sich unter Lit. A, Ziffer I, 1, und II fallen.

Luzern, im Januar 1934.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Der Direktor: A. Tzaut.

Schweizer, wohin rollt dein Geld?

(Mitg.) Diese Frage muß fast unwillkürlich in jedem aufmerksamen Beobachter unserer Handelsbilanz auf-